

Sitzungsberichte
der
Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
Philosophisch-philologische und historische Klasse
Jahrgang 1915, 2. Abhandlung

Wirtschaftskrieg im Mittelalter

von

Robert Davidsohn

Vorgetragen am 5. Juni 1915

München 1915

Verlag der Königlich Bayerischen Akademie der Wissenschaften
in Kommission des G. Franz'schen Verlags (J. Roth)

Der Zwist aus wirtschaftlichen Anlässen ist gewiß so alt wie menschlicher Kampf selbst, der der Vater aller Dinge ist. Im Dämmerchein der biblischen Legende mordet der Ackermann den Hirten, obwohl beide Brüder, oder Angehörige desselben Stammes sind, und wir ahnen in der Erzählung den Niederschlag angesammelten Hasses vieler Geschlechter von schweifenden Viehzüchtern gegen die ihnen abgünstigen, sesshaften Landbauer. Ein materialistisch gewandtes Zeitalter wollte nicht die Liebesabenteuer einer mythologischen Frau als Grund der Kämpfe um Ilion gelten lassen, sondern suchte die epische Überlieferung durch die Hypothese zu ersetzen, Fragen der Getreideversorgung hätten den Antrieb zum Völkerkampf um Troja gebildet.

Hier aber gilt es nicht, die wirtschaftlichen Motive von Kämpfen zu erörtern, sondern die Versuche, den Feind durch wirtschaftliche Maßnahmen in seiner Widerstandskraft zu lähmen. Die urtümlichste Form des Wirtschaftskrieges, die tief bis ins 14. Jahrhundert hinein fort dauerte, ist die Verwüstung der Äcker, der Weinberge, der Pflanzungen. Und der Ölzweig wurde zum Sinnbilde des Friedens, weil bei dem langsamen Wachstum der Olive das Wüten der Waffen während vieler Jahre ein Gebiet verschont haben mußte, das im Schmuck der graugrünen Blätter prangte. Dem feindlichen Heere die Zufuhr von Nahrungsmitteln abzuschneiden, ist ferner zu jeder Zeit das Bestreben systematischer Kriegsführung gewesen. Der Versuch, ein ganzes, gewaltiges Volk auszuhungern, blieb freilich unserem eigenen, herrlich entwickelten Zeitalter vorbehalten!

Der Wirtschaftskrieg in seiner feineren Ausgestaltung, gerichtet auf die Gefährdung des Widersachers durch geschäft-

liche oder in die Geschäfte eingreifende Maßnahmen, ist eine Erfindung der Frühzeit des Kapitalismus. Kaum hatte der Handel eine reichere Ausgestaltung erfahren, kaum hatte das Gewerbe den Großbetrieb entwickelt, als der Wirtschaftskrieg, nicht etwa in tastenden Anfängen, sondern sofort in völlig ausgebildeter Gestalt in die Erscheinung trat. Das für die Erforschung von Ursprüngen moderner Verhältnisse nicht auszuschöpfende 13. Jahrhundert ist das Zeitalter, und Italien ist das Land seiner Geburt. Selten läßt sich wie in diesem Falle das Entstehen einer politischen oder wirtschaftlichen Erscheinung auf Jahr und Tag feststellen, selten läßt sich die Frage beantworten, wer ihr Urheber gewesen sei. Die Antwort ist betreffs des Wirtschaftskrieges überraschend genug. Das Papsttum war es, das dem Waffenkampf ein neues, sicher treffendes Mittel zur Fällung des Gegners hinzugesellte, und wie alle vom Felsen Petri aus getroffenen Anordnungen legen auch die hier in Betracht kommenden Zeugnis von unendlicher Klugheit und Umsicht ab, derart, daß man annehmen muß, die Ausgestaltung im einzelnen sei nicht das Werk der Kardinäle und Kanonisten der Kurie gewesen, sondern auf den Rat der florentiner, der sienesiser Bankiers und Tuchhändler hin erfolgt, deren Mitbürger, Konkurrenten und politische Widersacher vom Apostelstuhle her tödlich geschädigt werden sollten, ja vielleicht ging von ihnen der Antrieb zu dem Vorgehen wider die Ghibellinischen Gegner aus, in denen der Papst seinen verhaßten Feind aus verhaßtem Geschlecht, König Manfred, zu treffen gedachte. Bei der Niederwerfung des blonden Staufers hat der Wirtschaftskrieg eine nicht genügend beachtete, und dennoch eine entscheidende Rolle gespielt.

Zwischen dem Guelfischen Florenz und Siena war am 4. September 1260 die blutige Schlacht von Montaperti vor den Toren Sienas geschlagen worden, in der die Sienesen gemeinsam mit den verbannten florentiner Ghibellinen und den Rittern Manfreds jenen Sieg errangen, der nach Dantes Wort die Arbia mit dem Blute der Erschlagenen färbte. Triumphierend zogen die zuvor Vertriebenen in die Arnostadt ein,

die während der folgenden Jahre in Abhängigkeit von dem Sohne Kaiser Friedrichs stand. Im Mai 1261 starb der schwache Alexander IV. und im August wählten die Kardinäle an seiner statt in Viterbo den in Troyes als Sohn eines Flickschusters geborenen Jacques Pantaleon zum Nachfolger Petri. Seinem dreijährigen Pontifikat ist eine weltgeschichtliche Bedeutung zuzusprechen, weil Urban IV. die allerdings erst nach seinem Tode aufgerichtete Anjouherrschaft über Süditalien anbahnte, die einen großen Teil Italiens politisch, und infolgedessen die ganze Halbinsel kulturell unter französischen Einfluß gebracht hat. Urban erregte bei den Zeitgenossen Bewunderung durch die Kraft seines Temperaments, die Energie seines Willens. Ein Kundschafter Sienas an der Kurie, der Notar Baldus, berichtete an die Heimatsbehörde: „in Urbans Augen gäbe es kein für ihn unüberwindbares Hindernis; nicht als Papst benehme er sich, sondern gleich einem weltlichen Herrn; soweit seine Macht reiche, scheine es, als wolle er sich die Erde unterwerfen“ ¹⁾. Nicht Worte von 1262 glaubt man zu vernehmen, sondern aus der Renaissancezeit etwa eine Charakteristik Julius' II. Mit der Überzeugung eigener Allmacht, die auf dem Bewußtsein von der Gewalt des glühenden Apostelschwertes beruhte, verband sich in Urban die klügste Einsicht in die Wirksamkeit kleiner und kleinster höchst irdischer Mittel, und ihn beseelte der leidenschaftliche Wunsch, das verhaßte schwäbische Geschlecht vom italienischen Boden zu tilgen, um an Stelle der staufischen eine französische Vorherrschaft über die Halbinsel aufzurichten. Bei dem frommen und zögernden Ludwig IX., der wohl auch von Legitimitätsbedenken beeinflusst wurde, fand der Papst nur widerstrebend Gehör, als er ihm vorschlug, den Königsbruder Grafen Karl von Anjou als Prätendenten gegen Manfred nach Italien ziehen zu lassen. Da die Lage der Kurie in den umbrischen Städten, in denen sie ihren wechselnden Sitz nahm, gegenüber der auf ihrer Höhe stehenden Macht des Königs von Sizilien eine recht unsichere war, entschloß

¹⁾ Davidsohn, Geschichte von Florenz II 1, S. 532.

sich Urban zu dem Doppelspiel zweiseitiger Verhandlungen. Bedrückten Herzens wäre er auf eine Einigung mit Manfred eingegangen, wären seine auf Karl von Anjou gerichteten Pläne gescheitert, aber als er die Gewißheit erlangte, daß diese sich verwirklichen würden, brach er Ende 1262¹⁾ die ungern geführte, klug hingezögerte Verhandlung mit dem Staufer ab und wurde ihm gegenüber wieder der zürnende, strafende Oberhirt auf dem Apostelthron.

An diesen endgültigen Bruch knüpfte nun unmittelbar die Eröffnung des Wirtschaftskrieges gegen die führenden, unter Ghibellinischer Regierung stehenden toskanischen Kommunen an. Es galt ein doppeltes Ziel zu erreichen: die Partei Manfreds zu schwächen und zugleich die Möglichkeit zu schaffen, die für die Zeitverhältnisse sehr umfangreichen finanziellen Mittel aufzubringen, die für den Zug eines französischen Ritterheeres nach Italien erforderlich waren. Der Papst hatte den Gedanken des Unternehmens gefaßt, und er traf sofort auch die grundlegende Vorsorge für die geschäftliche Seite der Ausführung. Ohne die Mithilfe der Bankiers von Florenz und Siena, die im italienischen wie im französischen Darlehensgeschäft eine maßgebende Rolle spielten, glaubte man das folgenreiche Kriegsunternehmen nicht finanzieren zu können.

Siena wie Florenz standen unter päpstlichem Bann, den Florenz schon in seiner Guelfischen Zeit, in der Periode der Popularregierung, des „Siegreichen Volkes“, durch seine Kirchenpolitik, sein Vorgehen gegen die Privilegien des Klerus, durch die Hinrichtung des Generalabtes von Vallombrosa auf sich geladen hatte. Bei Montaperti hatten Gebannte gegen Gebannte gekämpft, aber die Bürger beider Gemeinwesen empfanden Exkommunikation und Interdikt nicht sehr schwer, solange der weniger kräftige Alexander IV. auf dem Papstthron saß und solange die Verhandlungen Urbans mit Manfred die Aussicht

¹⁾ Davidsohn, Beiträge zur Geschichte Manfreds in „Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken“ XVII, S. 18 f. und S. 22—25.

auf eine Einigung zwischen Kurie und König, zwischen Guelfen und Ghibellinen offen ließen. Nach deren Abbruch änderte sich dies völlig.

Aus dem langobardischen Recht war als Sühne des Hochverrates neben der Todesstrafe die Güterkonfiskation ins Reichsrecht übergegangen¹⁾, und die während einer gewissen Zeit im Reichsbann Stehenden galten als Hochverräter. In die Praxis der kirchlichen Jurisdiktion ist die Verhängung der Vermögensbeschlagnahme Exkommunizierter oder der Bürger interdizierter Städte wohl aus dem Reichsrechte übernommen worden, obwohl sie theoretisch seit sehr alter Zeit zu den Strafmitteln gegen die aus der kirchlichen Gemeinschaft Ausgeschlossenen gehörte. Seit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert hatte Innocenz III. das Vorgehen gegen Kaufleute als Mittel politischen Zwanges wider italienische Städte angewandt²⁾. Jetzt wurden die aus der Exkommunikation herzuleitenden vermögensrechtlichen Schädigungen als Handhaben des Wirtschaftskrieges benutzt.

Etwa fünf Wochen nach dem Abbruch der Verhandlungen zwischen dem Papst und dem König von Sizilien, am 5. Januar 1263 erließ Urban von Orvieto aus zahlreiche gegen die Sienesen gerichtete Schreiben an seinen politischen Vertreter in Frankreich, den Magister Milo. In ihnen verfügte er, daß in allen Städten, allen Ortschaften Frankreichs, Deutschlands „und der angrenzenden Provinzen“ an jedem Sonn- und Festtage die Sienesen in feierlicher Form für gebannt erklärt werden sollten. Könige, Fürsten und andere Gläubige hätten sie sorgsam zu meiden; kein Geistlicher dürfe seine Schulden an sieneser Gläubiger bezahlen. Das Geschäft der Sienesen im Auslande aber bestand vorwiegend in der Gewährung von Darlehen an Fürsten, Adlige, zumal aber an Erzbischöfe, Bischöfe, Klöster, wobei die des Wucherverbotes halber versteckten Zinsen um so

¹⁾ Ficker, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte, Par. 93, Bd. I, S. 194 f.

²⁾ Ebendort, Par. 328, Bd. II, S. 288.

höher bemessen, und für die vereinbarte Zeit gleich bei Auszahlung der Darlehenssumme gekürzt wurden. Die Beitreibung von den geistlichen Schuldnern war nur auf Grund geistlicher Urteilssprüche möglich, jetzt aber wurde verordnet, kein vom päpstlichen Stuhl delegierter Richter dürfe zugunsten der gebannten Sienesen einen Rechtsspruch fällen. Zugleich wurde indes in jedem dieser Briefe eine bestimmte Gruppe sieneser Bürger von den allgemein verhängten Bestimmungen ausgenommen, und jede dieser Gruppen entsprach einer der großen Bank- und Handelsfirmen, die in Frankreich ihre Geschäfte führten. Wir können unter den Begünstigten einige der Häuser feststellen, deren Namen schon damals und in der Folgezeit einen besonderen Klang hatte, die Chigi, die Salimbeni und nach einem späteren Schreiben die Tolomei¹⁾. Die Inhaber dieser vierzehn Firmen, von denen einzelne bis zu acht Sozien zählten, sollten den Kern der Finanzgruppe bilden, die dazu bestimmt war, gemeinsam mit den noch zu gewinnenden florentiner Bankiers die Mittel für den Zug des Anjou herzugeben oder durch ihre Kreditoperationen auf den Messen der Champagne aufzubringen. Sie hatten, wie es in dem kurialen Stil der nach Frankreich gerichteten Schreiben hieß, „im Übermaß ihrer Ergebenheit gegen den päpstlichen Stuhl“ die Vaterstadt verlassen und „den verdammten Bemühungen der Sienesen den gesunden Ratschluß entgegengestellt, die kirchliche Freiheit zu verteidigen“. Mit anderen Worten: sie waren aus der gebannten Ghibellinischen Heimat fortgezogen, um sie, um die Sache Manfreds von draußen her mit Waffen wie mit geschäftlichen Mitteln zu bekämpfen. Fünf Monate später teilte der Papst seinem Nuntius in Frankreich mit, er habe über die Sienesen, die sich von Manfred nicht losgesagt, die Beschlagnahme ihrer Güter, die Gefangennahme ihrer Personen verhängt²⁾, womit denn nicht nur die Gegner der Kirche, sondern

¹⁾ Beiträge zur Geschichte Manfreds, a. a. O., S. 20 f. Die Zahl der erlassenen Schreiben ist dort irrig auf 13 statt 14 angegeben.

²⁾ Ebendort.

die Waren wie die persönliche Freiheit der Geschäftskonkurrenten ihrer nunmehrigen Anhänger betroffen wurden.

In sorgfältigerer und feinerer Ausgestaltung wurde der Wirtschaftskrieg gegen Florenz ins Werk gesetzt. Hier läßt sich in keiner Art mehr von der älteren Form der Güterkonfiskation infolge der Exkommunikation oder von der Erregung der Furcht vor einer solchen sprechen, sondern hier lag ein fein ersonnenes System vor, das aus Bedrohung und Verlockung klug gemischt war. Zunächst versuchte der Papst auf die *Arte della Lana* zu wirken. Es würde zu weit führen, sollte hier erörtert werden, welche Rolle, nicht nur wirtschaftlicher Art, die Zunft der Tuchweber zu dieser Zeit in der Arnostadt spielte¹⁾. Am 15. Juli 1263 erging an sie ein Schreiben Urbans, in dem Konsuln und Mitgliedern erklärt wurde, der Papst beabsichtige, an die Venetianer das Verbot zu richten, mit ihnen Handel zu treiben, Tuche von ihnen zu beziehen oder Wolle an sie zu verkaufen, sofern sie nicht innerhalb Monatsfrist den Geboten der Kirche folgten und eine „Reformation“ ihrer Stadt, eine Revolution im Sinne eines Abfalles von Manfred herbeiführten²⁾. Damit wurde ein Lebensnerv berührt, denn die Tuchweberei war neben dem Bankgeschäft die Grundlage des durch schwere Kämpfe ohnehin stark beeinträchtigten florentiner Wohlstandes. Venedig aber war für die Ausfuhr am Arno gewebter, oder dort veredelter und gefärbter Wollstoffe nach dem Orient ein ebenso wichtiger Hafen, wie für die Zufuhr von Rohmaterial. Die „*Arte della Lana*“ sah sich indes außerstande, die Revolution ins Werk zu setzen.

Besonders leicht zu treffen aber waren die Interessen der anderen noch wichtigeren, oder jedenfalls noch reicheren Zunft, der *Arte di Calimala*. Ihr gehörten die Importeure französischer und flandrischer Tuche an, die zugleich das Bankgeschäft größeren Stiles mit seinem weltweiten Horizont betrieben, denn

¹⁾ Vgl. Geschichte von Florenz II 1, S. 542, 551.

²⁾ Guiraud, Registres d'Urbain IV, Nr. 279.

nicht die Wechslerzunft, sondern eben die Calimala bildete die Vereinigung der Bankiers, weil jene beiden Zweige des Großhandels aufs engste zusammenhingen, während die Wechsler den Münzwechsel und das kleinere Darlehnsgeschäft betrieben. Die Calimala-Kaufleute konnten durch päpstliche Maßnahmen auf den Messen der Champagne, wo sie bereits die Sienesen an Einfluß überboten, sie konnten sonst in Frankreich wie in Flandern und England auf das schwerste betroffen werden. Von der Bankgruppe Del Borgo-Simonetti-Bacherelli wissen wir, daß in ihrem Schuldbuche, und gewiß mit Summen, die für die Zeitverhältnisse erhebliche waren, außer Bischöfen Toskanas und der römischen Kirchenprovinz, außer den Erzbischöfen von Ravenna und Mailand nebst ihren Suffraganbischöfen, der Erzbischof von Toledo, die sämtlichen Erzbischöfe und zahlreiche Bischöfe der irischen Insel, die Bischöfe Schottlands, die Erzbischöfe von Canterbury und York nebst vielen ihrer Suffragane, die Erzbischöfe von Sens, Reims, Rouen, Tours, Bourges, Narbonne, Aix und Arles nebst vielen Bischöfen dieser Erzdiözesen standen¹⁾. Soweit bei diesen Geschäften England in Betracht kam, stammten die Forderungen der florentiner Kaufleute aus dem für sie höchst einträglichen, seither aufgegebenen Versuch der päpstlichen Politik, die Krone Manfreds unter stärkster finanzieller Ausnützung Englands und zumal seines hohen Klerus, auf den englischen Königssohn Edmund zu übertragen. Etwa der gleiche hier erwähnte Personenkreis wurde von dem florentiner Hause Della Scala mit Darlehen versehen und ausgewuchert, das damals bereits auf eine 60jährige geschäftliche Vergangenheit zurückblickte, sowie von den Rimbertyni²⁾, die später mit den Pulci assoziiert waren und auch von einer großen sienesischen Bankfirma³⁾. Sie alle wären zugrunde gerichtet gewesen, hätte der Papst den Prälaten die höchst willkommene Weisung erteilt, ihre Schulden nicht zu bezahlen,

¹⁾ Schreiben Urbans IV. Ibid. Nr. 518.

²⁾ Desgl. vom 13. Januar 1264. Ibid. 519, 520.

³⁾ Desgl. vom 6. Februar 1264. Ibid. 521.

und sie alle konnten auf sehr hohe Gewinne rechnen, wenn sie als getreue Söhne der Kirche die Geldbeschaffung für das neue Unternehmen gegen den Stauferkönig in die Hand nahmen, als dessen Anhänger sie sich bisher bekannt hatten. Sie stellten in diesem Falle freilich ihren heimischen Grundbesitz aufs Spiel, aber sie werden in bezug auf ihn so geschickt zu operieren gewußt haben, daß die Einbuße erträglich schien, und man war in dieser Zeit wilder Parteikämpfe ohnehin gewöhnt, alles an alles zu setzen. Errang die Guelfische Sache schließlich den Sieg, so erhielten sie auch den alten Grundbesitz zurück, vermehrt durch den der besiegten, vertriebenen Gegner.

Die Kirche ihrerseits brachte den Neubekehrten gebührendermaßen ein sehr beschränktes Vertrauen entgegen. Es ist fesselnd, einen Einblick in die Methode zu gewinnen, die von der Kurie angewandt wurde, um die von der Sache Manfreds Abfallenden mit unentrinnbaren Fesseln zu umstricken. Sehr kluge Kenner der Technik des Bankgeschäftes müssen sie ausgedacht haben. Die Inhaber der großen florentiner Bankfirmen, die zur Einigung bereit waren, die der Häuser Gualfredi, Del Borgo, Bacherelli, Cosa, Buiamonti, Benincasa, Abati, Della Scala, Spini, Spigliati, Cambi, Bencivenni, Ammanati, Pulci, Bardi, Vinciguerra, Davanzati, Della Bella, zu denen der spätere Volkstribun Giano della Bella gehörte, wurden veranlaßt, bevollmächtigte Vertreter zu geheimer Verhandlung an die päpstliche Kurie zu senden. Mit diesen wurden dann die verschiedenen Zeitpunkte vereinbart, an denen die Kaufleute mit ihren Familien die Heimat verlassen sollten. Die Termine wurden auf den 22. August und den 8. Oktober 1263 festgestellt, aber der Papst verlängerte einigen die Frist bis zum 1. November¹⁾. Verschiedene Termine wurden

¹⁾ Vgl. Geschichte von Florenz II 1, S. 552, Anm. 1. Die Einzelheiten des Vorgehens beruhen auf den „Forschungen zur Geschichte von Florenz“ III, Regesten 53–56 mitgeteilten Urkunden. — Herr Professor Walter Lenel in Straßburg machte den Verfasser in dankenswerter Art darauf aufmerksam, daß das päpstliche Schreiben bei Guiraud, Registre

offenbar gewählt, um die Gefahr gewaltsamer Behinderung eines gemeinsamen Exodus zu vermeiden. Der Zahl der Fortziehenden schloß sich später die große und mächtige Bankierfamilie der Cerchi an¹⁾, der Cerchi, die sich nachmals in zwei Bankhäuser und zwei politisch einander widerstrebende Gruppen teilten, deren eine die Geschicke von Florenz zur Zeit jener großen Katastrophe leitete, die Dante Alighieri ins Exil führte. Jetzt wählten die Cerchi als Ort freiwilliger Verbannung Perugia, wo sie vorübergehend das Bürgerrecht gewannen. Die Spini und die Della Scala zogen nach Lucca²⁾, wo so viele Florentiner Guelfen eine Zuflucht fanden, bis sich auch diese Stadt Manfred unterwerfen mußte.

Wir kennen 146 Sozien von florentiner Bankhäusern, die sich den von der Kurie gestellten Bedingungen fügten, und ähnlich mag mit sienesiser, pistoiesischen und römischen Kaufleuten verfahren sein, die zugleich mit ihnen oder später mit der Kirche paktierten³⁾, doch unsere urkundliche Kenntnis bezieht sich nur auf die Vereinbarungen mit denen der Arnostadt. Die Abmachungen mit deren Vertretern wurden von dem französischen Kardinalpriester Simon Montpince, dem nachmaligen Papst Martin IV., und dem Kardinaldiakon Matteo Rosso Orsini getroffen. In richtiger Erkenntnis ließen sich der Papst und dessen Berater an beschworenen Zusagen allein nicht genügen, sie verlangten greifbarere Sicherheiten in Gestalt hoher Konventionalstrafen, die sich durch Beschlagnahme von Waren und Forderungen in aller Welt

Caméral d'Urbain IV, Nr. 164, bezeichnet mit 29. September 1262, nach der Stellung im Register und der Ortsangabe irrig mit III. Kal. Octobris anno secundo datiert sein, und vielmehr dem dritten Papstjahre 1263 zugewiesen werden muß, wie eben die Ortsangabe Orvieto erweist. Hier-nach wäre die Datierung Geschichte von Florenz II 1, S. 535 und II 2, S. 214, Anm. 7 zu berichtigen.

¹⁾ Guiraud, Reg. d'Urbain IV, Nr. 574, 661 vom 28. Mai und 2. Juli 1264. Siehe betreffs des ersteren Schreibens auch Mon. Germ. Epp. III, Nr. 608.

²⁾ Forsch. usw. III, Reg. 55.

³⁾ Guiraud, Nr. 426, 556, 562.

wohl vermittels der der Kirche zur Verfügung stehenden Macht hätten einbringen lassen. Die festgesetzte Summe belief sich für das Haus Della Scala auf den nach den Geldbegriffen der Zeit sehr hohen Betrag von 2000 Mark Sterling, fast 120 000 Mark deutschen Geldes. Die Verpflichtung ging dahin, daß die aus Florenz Fortziehenden nur in solchen Städten und Gebieten ihren Aufenthalt nehmen durften, die getreu zur Kirche standen. Gehörten einzelne der Sozien der sich Bekehrenden zur Partei der Ghibellinen, und wollten sie diese nicht preisgeben, so war ihr Aufenthaltsort, nachdem sie das florentiner Gebiet verlassen, in jedem einzelnen Falle vom Papst zu genehmigen. Den Guelfischen Feinden von Florenz hatten die Fortgezogenen Rat und Hilfe mit Wort und Waffen zu gewähren. Jede Firma hatte der Kurie eine genaue Liste ihrer Sozien, Faktoren, Gehilfen und Lehrlinge einzureichen. War, wie es Brauch, der Besitz oder waren die Ersparnisse dieser Angestellten bei dem betreffenden Hause angelegt, so durfte das Guthaben ihnen nur dann ausbezahlt werden, wenn auch sie sich der Kirche unterwarfen. Andernfalls wurde es sequestriert und zur Verfügung des Papstes gestellt, also konfisziert. Ebenso war es mit den Gewinnanteilen der Angestellten zu halten. Ferner hatten die Firmen der Kurie genaue Verzeichnisse sowohl ihrer Gläubiger wie der Inhaber von gewinnbeteiligten Depositen aus Florenz, aus ganz Toskana und der Lombardei einzureichen, damit deren Forderungen beschlagnamt werden könnten, sofern sie sich dem päpstlichen Willen nicht fügsam erwiesen. Gehilfen und Lehrlinge, die sich etwa weigerten, dem Papst den Eid des Gehorsams zu leisten, waren aus dem Dienst zu jagen. Endlich hatten die Sozietäten Listen aller Häuser aufzustellen, mit denen sie in Geschäftsverbindung standen, und dabei anzugeben, ob deren Inhaber voraussichtlich geneigt sein würden, auch ihrerseits ähnliche Abkommen mit der Kurie zu treffen, oder ob umgekehrt vorauszusetzen sei, daß sie bei Manfred auszuharren gedächten.

Nach Erfüllung all dieser Verpflichtungen konnten die Häuser wieder frei über ihre Kredite, ihre Waren in Frank-

reich, England und Spanien, in allen Ländern des Okzidents, in denen die päpstliche Macht Geltung hatte, verfügen. Für die Preisgabe der Heimat erwarben sie volle Handelsfreiheit in der weiten Welt, ausgenommen die zu Manfred halten-den Gebiete, und so wurden sie fähig, die umfangreichen Darlehensoperationen zu unternehmen, die den Zug des französischen Königsbruders nach Italien finanziell ermöglichten. Geraume Zeit, nachdem der Staufer erlegen, etwa $3\frac{1}{2}$ Jahre nach ihrem Fortzuge, Ostern 1267, konnten die Bankiers triumphierend mit den anderen Guelfen unter dem Schutz der Schwerter französischer, von dem neuen Herrscher Neapel-Siziliens entsandter Ritter nach Florenz zurückkehren. Papst Urban hatte den Sieg über den Staufer vorbereitet, aber ihn nicht mehr erlebt. Sein Landsmann, der düstere und leidenschaftliche Clemens IV. war ihm gefolgt, der mit den florentiner Bankherren die engste Verbindung aufrecht erhielt und der der Guelfenpartei, deren Kern und Stütze sie bildeten, als Zeichen tiefsten Zusammenhanges sein eigenes Wappen verlieh. Politische Sieger waren der Papst und der Anjou, wirtschaftliche Sieger die Kaufleute der Arnostadt, die seit jenen Jahren eine in diesem Zeitalter einzigartige finanzielle Macht darstellten.

Hatte ein französischer Papst den Wirtschaftskrieg zuerst gehandhabt, so wandte Philipp der Schöne die wirksame, unblutige Waffe gegen einen der Nachfolger Petri, als er im Konflikt mit Bonifaz VIII. die Ausfuhr von Geld und Edelmetall aus Frankreich verbot, um dem Gaetani die großen Einnahmen vom französischen Klerus zu entziehen. Der erste der avignonesischen Päpste hat dann den wirtschaftlichen Krieg, doch ohne jene verwickelten Feinheiten, die zur Erreichung eines doppelten Zweckes erforderlich waren, gegen Venedig in den älteren Formen der Gütereinziehung und Warenbeschlagnahme als Begleiterscheinung des Kirchenbannes geführt. Da die Lagunen-Republik gegen den Willen und Einspruch Clemens V. Ferrara besetzte, das die Kirche als Lehnsherrin der Este für sich in Anspruch nahm, ließ das Oberhaupt der

Christenheit gegen die Venetianer das Kreuz predigen. Am Gründonnerstag 1309 wurden der Doge und alle seine Räte exkommuniziert, die Stadt mit dem Interdikt belegt, und im Zusammenhang damit verhängte Clemens über alle Venetianer Konfiskation ihrer gesamten beweglichen und unbeweglichen Habe in der Heimat, in ganz Italien, im byzantinischen Reich, in Sizilien, Aragon, Kastilien und Portugal sowie die Gefangennahme aller in diesen Ländern auffindbaren Bürger der Republik¹⁾.

Der gewaltigste Wirtschaftskrieg, der bis auf unsere Tage geführt wurde, die Kontinentalsperre, war das Werk des französischen Imperators aus korsischem Geschlecht von toskanischer Abstammung. Der Wirtschaftskrieg ist eine französisch-italienische Erfindung. Deutschland führt ihn, dem Zwange der Verhältnisse folgend, zum ersten Male, nachdem er vor 6¹/₂ Jahrhunderten als ein neues Mittel des Kampfes in der Geschichte hervorgetreten ist.

¹⁾ Clem. V., Regestum 5081—84, Avignon 1309, 28. Juni, Schreiben an König Robert von Sizilien, an die Herrscher der genannten Länder, an zahlreiche italienische Erzbischöfe, Bischöfe, päpstliche Rektoren, städtische Behörden usw.
